

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Revision des Dienstreglementes

Zu den vielen militärpolitischen Problemen, die gegenwärtig mehr oder weniger heftig diskutiert werden, gehört auch die Frage der Revision unseres aus dem Jahre 1933 stammenden Dienstreglementes. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hat schon vor längerer Zeit eine Spezialkommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt, die zum Schluss kam, dass eine Totalrevision nicht notwendig sei, wohl aber eine Anpassung gewisser Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse. Andererseits hat eine Gruppe jüngerer Offiziere einen vollständig umgestalteten Neuentwurf vorgelegt, der unter dem Namen seines Hauptverfassers „Entwurf Allgöwer“ bekannt geworden ist. Schliesslich hat auch das E. M. D. eine Experten-Kommission, bestehend auf 14 Truppen-Offizieren, 7 Instruktions-Of., 8 Uof. und Soldaten, unter dem Vorsitz von Bundesrichter Oberst Schönenberger, bestellt. Diese hat vor kurzem ihren Bericht dem E. M. D. eingereicht. Die Gesamtkonzeption wurde als gut anerkannt. Lediglich einzelne Abschnitte und Bestimmungen bedürfen nach der Meinung dieser Kommission einer Neuordnung.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, uns mit den allgemeinen Fragen ebenfalls noch zu befassen. Nicht etwa deshalb, weil wir uns selbst das Recht absprechen, uns auch zu den Grundfragen unseres Wehrwesens zu äussern. Wir erblicken aber unsere Aufgabe als Redaktion eines Fachorganes — und das sei hier wieder einmal festgehalten — nicht darin, zu allen auftauchenden allgemeinen militärischen Fragen unbedingt Stellung nehmen zu müssen, weil wir dies den allgemeinen militärischen Zeitschriften, etwa der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ oder dem „Schweizer Soldat“ überlassen wollen. Vielmehr wollen wir im „Fourier“ vorwiegend die vielen Probleme zur Sprache bringen, die uns als Funktionäre des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes im besonderen beschäftigen.

Und so soll auch dieser Leitartikel nicht die Ergebnisse der erwähnten Kommissionsberatungen — welche uns nicht in allen Details bekannt sind — darlegen und diskutieren (die Tagespresse hat Ende Januar interessante Einzelheiten veröffentlicht), sondern die Frage beantworten, welche Wünsche haben wir Quartiermeister und Fouriere, Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer für unsern Dienst an ein abgeändertes neues Dienstreglement zu stellen.

Mit dieser Frage hat sich vor kurzem eine von der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft zusammengesetzte „Studien-